

**Vierte Satzung der Gemeinde Hirschbach  
zur Änderung der Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die  
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.04.2008  
(4. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„Grabgebühren

(1a) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 10 Jahren bei

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| a) einem Urnengrab               | 16,25 €/Jahr  |
| b) einem Stelengrab              | 16,25 €/Jahr  |
| c) einem Naturgrab               | 16,25 €/Jahr  |
| d) der Anonymen Sammelgrabstätte | 16,25 €/Jahr“ |

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Gebühren

(2a) Die Kosten für die Beschriftung bei dem Naturgrab werden nach den tatsächlichen Kosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Hirschbach, den 19.04.2016

Durst  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Hirschbach